



## Schulpflicht in Bayern – Hinweise für Erziehungsberechtigte

**Liebe Eltern,**

dieses Merkblatt gibt Ihnen allgemeine Hinweise zur Schulpflicht und zum Schulbesuch Ihres Kindes. Es gibt Ihnen Antworten auf Fragen rund um die Einschulung und wichtige Informationen während der ganzen Schulzeit.

### **Schulpflicht und Vollzeitschulpflicht**

Die Schulpflicht in Bayern dauert in der Regel 12 Jahre und umfasst 9 Jahre Vollzeitschulpflicht in Grund- und weiterführenden Schulen und 3 Jahre Berufsschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht verkürzt sich durch Überspringen einer Jahrgangsstufe, durch Streckung der Jahrgangsstufen verlängert sie sich nicht automatisch.

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig,

- die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,
- die zwischen dem 01. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das nächste Schuljahr verschieben,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben,
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Für **ausländische Kinder** gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für deutsche Schüler. Die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

### **Schulanmeldung**

Alle Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt sind und in Breitengüßbach, Unteroberndorf und Hohengüßbach wohnen, müssen an der Grundschule Breitengüßbach angemeldet werden. Von der Aufnahme in die Grundschule im vorausgegangenen Schuljahr zurückgestellte Kinder müssen erneut angemeldet werden.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist individuell zu entscheiden, ob sie die Grundschule oder ein Förderzentrum besuchen. Grundsätzlich sind diese Kinder an der Sprengelgrundschule anzumelden, die dann gegebenenfalls den Besuch eines Förderzentrums empfiehlt. Eine direkte Anmeldung an einem Förderzentrum ist möglich,

wenn aufgrund der Beobachtungen und Empfehlungen aus der vorschulischen Förderung nur die Beschulung in einem Förderzentrum in Frage kommt.

Ein Kind, das nach dem 30. September sechs Jahre alt wird, kann angemeldet werden, wenn zu erwarten ist, dass es am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember geboren sind, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Zur Anmeldung sollten die Erziehungsberechtigten persönlich mit dem Kind in die Schule kommen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde/Familienstammbuch
- Taufzeugnis(katholisch/evangelisch)
- Ev. Sorgerechtsbeschluss
- Ev. Zurückstellungsbescheid aus dem Vorjahr
- Bestätigung einer ärztlichen Untersuchung/Schuleingangsuntersuchung einschl. Seh- und Hörtests

Kinder, die nicht zur Schulanmeldung kommen können, weil sie z.B. verreist sind, können schon vorher angemeldet werden. Kinder, die nach dem Anmeldetermin nach Bayern ziehen müssen unverzüglich vorgestellt und angemeldet werden.

### **Zurückstellung vom Schulbesuch**

Die Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt in der Regel zeitnah zur Schulanmeldung im März. Ein bereits eingeschultes Kind kann jedoch noch bis zum 30. November vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn sich herausstellt, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Für diese Kinder beginnt die Vollzeitschulpflicht im darauffolgenden Schuljahr erneut. Bei erneuter Anmeldung ist der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

### **Gastschulverhältnis**

Jedes Kind muss an der Schule angemeldet werden, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf Antrag und aus zwingenden persönlichen Gründen kann der Besuch einer anderen Grundschule gestattet werden. Die Genehmigung oder Ablehnung trifft die Heimatgemeinde in Absprache mit dem aufnehmenden Sachaufwandsträger nach Anhörung der Schulleiter.

### **Elternhaus und Schule**

Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt, Aufgaben zuverlässig erfüllt und verbindliche Schulveranstaltungen besucht. Sie unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags, indem sie das eigene Kind dazu anhalten, die schulischen Verpflichtungen (Vorbereitung auf den Unterricht, Mitarbeit im Unterricht, Einhaltung von Regeln) zu erfüllen.

Bei **Krankheit** informieren die Erziehungsberechtigten die Schule umgehend. Eine schriftliche Mitteilung ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Eine Missachtung dieser Informationspflicht kann eine zwangsweise Vorführung zum Schulbesuch durch die Kreisverwaltungsbehörde nach sich ziehen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler wegen besonderer Gründe vom Unterrichtsbesuch **beurlaubt** werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Urlaubsreisen außerhalb der Ferienzeiten rechtfertigen keine Beurlaubung und werden nicht genehmigt.

### **Befreiung vom Unterricht**

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Das Kind muss dann den Ethikunterricht besuchen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel Sport, für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag möglich.

### **Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist von besonderer Bedeutung. Erster Ansprechpartner für Eltern ist der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin. Hierfür gibt es eine Vielzahl von Gelegenheiten: Elternsprechstunde, Elternsprechtag, Klassenelternversammlungen. Dazu wird von der Schule rechtzeitig, in der Regel eine Woche vorher, eingeladen. Sprechzeiten aller Lehrkräfte werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gemacht. Darüber hinaus können bei Problemen, Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Schulberatungsstelle) nach Anmeldung zu Rate gezogen werden.

### **Mitbringen digitaler Medien und gefährlicher Gegenstände ins Schulgebäude**

Handys und andere digitale (Speicher-)Medien, die nicht im Unterricht verwendet werden, sind im Schulgebäude auszuschalten. Ebenso ist es nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit in die Schule zu bringen. Bei Verstoß werden die Gegenstände eingezogen und an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

### **Elternvertretung**

Klassenelternsprecher und Elternbeirat sind wichtige Gremien, in denen Eltern die Interessen der Klassen und der aller Schüler und Eltern vertreten. Klassenelternsprecher werden jährlich gewählt, der Elternbeirat alle zwei Jahre. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet jedoch auch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule Breitengüßbach.

Stand: März 2023